

RS OGH 1972/12/7 2Ob195/72, 8Ob5/86, 8Ob71/86, 2Ob32/87, 2Ob57/87, 2Ob10/95, 2Ob54/95, 2Ob272/01s, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1972

Norm

ABGB §1036

ABGB §1037

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1304 A1

ABGB §1323 F

Rechtssatz

Bei Beschädigung eines Linienomnibusses haftet der Schädiger für die auf die Zeit des unfallbedingten Ausfalls entfallenden Kosten des eingesetzten Ersatzfahrzeuges.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 195/72

Entscheidungstext OGH 07.12.1972 2 Ob 195/72

Veröff: SZ 45/137 = RZ 1973/70 S 52 = EvBl 1973/144 S 323 = JBl 1973,476 (kritisch Koziol) = ZVR 1974/114 S 181

- 8 Ob 5/86

Entscheidungstext OGH 06.06.1986 8 Ob 5/86

Beisatz: Diese Kosten sind aber nicht nur die Fixkosten dieser Ersatzfahrzeuge während ihrer Einsatzzeit, sondern auch während der Zeiträume, in denen sie nicht zum Einsatz kommen. Die Grenze dieser Ersatzpflicht ist der klare überwiegende Vorteil des Schädigers: Übersteigen die Kosten der Vorsorgehaltung den sonst eintretenden Schaden - hier die Kosten der Anmietung eines entsprechenden Ersatzfahrzeuges -, dann sind sie vom Schädiger nicht mehr zu ersetzen. (T1) Veröff: SZ 59/95 = JBl 1986,581 = ZVR 1987/100 S 307

- 8 Ob 71/86

Entscheidungstext OGH 09.04.1987 8 Ob 71/86

Beisatz: Hier: Einstehen müssen des Schädigers für die auf die Zeit des unfallsbedingten Ausfalles des beschädigten Fahrzeuges entfallenden Kosten eines vom Geschädigten auch wegen der Möglichkeit der Beschädigung bereitgehaltenen und nun zum Einsatz gebrachten Reservefahrzeuges. (T2) Veröff: SZ 60/65

- 2 Ob 32/87

Entscheidungstext OGH 11.12.1987 2 Ob 32/87

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: JBl 1988,319 = ZVR 1988/126 S 276

- 2 Ob 57/87

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 57/87

Beis wie T1; Veröff: ZVR 1988/125 S 274

- 2 Ob 10/95

Entscheidungstext OGH 23.02.1995 2 Ob 10/95

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Schädiger hat nur den Teil der Vorsorgekosten zu ersetzen, der auf den Zeitraum entfällt, in dem das Ersatzfahrzeug zu seinen Gunsten eingesetzt wurde. (T3)

- 2 Ob 54/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1996 2 Ob 54/95

Auch; Beis wie T1 nur: Die Grenze dieser Ersatzpflicht ist der klare überwiegende Vorteil des Schädigers:

Übersteigen die Kosten der Vorsorgehaltung den sonst eintretenden Schaden - hier die Kosten der Anmietung eines entsprechenden Ersatzfahrzeugs -, dann sind sie vom Schädiger nicht mehr zu ersetzen. (T4) Beis wie T2; Beisatz: Betriebsreservekosten sind jedenfalls bis zur Grenze der Anmietung fremder Fahrzeuge auf dem Markt Betriebsreservekosten ersatzfähig, sofern es um das auch im Schadenersatzrecht berücksichtigungswürdige Interesse an der Aufrechterhaltung eines geregelten Fahrbetriebes öffentlicher Verkehrsmittel geht. Bei der Abwägung, ob die aufgewendeten Betriebsreservekosten untnlich im Sinn des § 1323 ABGB sind, ist es daher zulässig, den Betriebsreservekosten das Bereitstellungsentgelt vergleichbarer Fahrzeuge gegenüberzustellen. Auf den Verdienst, der wegen des Ausfalles bei Nichteinsatz eines Reservefahrzeuges entgangen wäre, kommt es für die Grenze der Ersatzpflicht dagegen nicht an. (T5)

- 2 Ob 272/01s

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 272/01s

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5

- 2 Ob 166/16z

Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 166/16z

Beisatz: Die Verpflichtung richtet sich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 1036, 1037 ABGB. (T6)

Beis wie T4

Schlagworte

Reservehaltungskosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0019810

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at